

Kreismusikschule Osterholz e.V.
 Sandbeckstr. 13 | 27711 Osterholz-Scharmbeck
 Telefon 04791.5099 | Telefax 04791.5090

Bankverbindungen:
 Kreissparkasse Rotenburg Osterholz
 IBAN: DE50 2415 1235 0000 2000 14 BIC: BRLADE21ROB
 Volksbank e.G.
 IBAN: DE16 2916 2394 0017 6737 00 BIC: GENODEF1OHZ



Gebührenordnung

A) Unterrichtsgebühren

1.0 Elementarstufe

- 1.1 **MiniClub**
 Dauer 2 Jahre ab 1. Mai bis 30. April des übernächsten Jahres
 Teilnehmerzahl:..... mindestens 6 SchülerInnen
 Unterrichtsdauer:.....45 Minuten wöchentlich
 Gebühren im 1. Jahr pro Monat 27,-- €
- 1.2 **Musik-Vorklasse / Trommeln-Tanzen-Tönen / Instrumentenkarussell**
 Dauer 1 Jahr ab 1. Mai bis 30. April des Folgejahres
 Teilnehmerzahl:..... mindestens 6 SchülerInnen
 Unterrichtsdauer:.....45 Minuten wöchentlich
 Gebühren pro Monat 28,-- €
- 1.3 **Musik-Klasse**
 Dauer 2 Jahre ab 1. Mai bis 30. April des übernächsten Jahres
 Teilnehmerzahl:..... mindestens 5 SchülerInnen
 Unterrichtsdauer:.....45 Minuten wöchentlich
 Gebühren pro Monat..... 30,-- €

2.0 Instrumental-/ Vokalstufe

- 2.1 **Grundstufe**
 Gruppenunterricht mit zwei SchülerInnen in 30, drei oder vier SchülerInnen in 45, fünf und mehr in 60 wöchentlichen Unterrichtsminuten.
 Gebühren pro Monat..... 42,-- €
- Hier ist z.B. auch Folgendes möglich:
 Einzelunterricht 30 Minuten 84,-- €
 Gruppenunterricht 45 Minuten zu 2 SchülerInnen 63,-- €
- Falls keine homogene 2er-Gruppe zustande kommen kann, wird versucht mit Genehmigung der Schulleitung eine Sonderregelung zu vereinbaren.
- 2.2 **Förderstufe 1**
 Einzelunterricht wöchentlich 30 Min.; Gebühren pro Monat 79,-- €
- 2.3 **Förderstufe 2**
 Einzelunterricht wöchentlich 45 Min.; Gebühren pro Monat 103,-- €

3.0 Ensemble- / Ergänzungsfächer

- 3.1 ab 5 Teilnehmer bei Belegung eines instrumentalen Hauptfachs gebührenfrei
 3.1.2 ab 5 Teilnehmer ohne Belegung eines instrumentalen Hauptfachs 21,-- €

4.0 Kursangebote

Workshops, Wochenendkurse, Schnupperkurse, Ferienprogramm, Projekte etc.
 Gebühren nach Angebot und Teilnehmerzahl

Bei den oben genannten monatlichen Gebühren handelt es sich jeweils um ein Zwölftel der vereinbarten Jahresgebühr

bitte wenden!

B) Zuschläge

- 1.0 20% Zuschlag für Erwachsene ab 18 Jahre
(SchülerInnen, Auszubildende und StudentInnen ab 25 Jahre)

C) Ermäßigung

- 1.0 Geschwisterermäßigung nur in der Instrumentalstufe
- 1.1 für das Kind mit der höchsten Gebühr..... 0%
- 1.2 für das Kind mit der zweithöchsten Gebühr..... 20%
- 1.3 für das Kind mit der dritthöchsten Gebühr..... 40%
- 1.4 für jedes weitere Kind..... 50%
2. Mehrfächerermäßigung nur in der Instrumentalstufe
- 2.1 für das Unterrichtsfach mit der höchsten Gebühr..... 0%
- 2.2 für das Unterrichtsfach mit der zweithöchsten Gebühr..... 20%
- 2.3 für das Unterrichtsfach mit der dritthöchsten Gebühr..... 40%
- 2.4 jede weitere Belegung..... 50%
3. Eine Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen kann in begründeten Fällen auf Antrag durch den Vorstand gewährt werden.

D) Begabtenförderung

1. Studienvorbereitung: Schüler, die im Leistungsbereich Mittel- und Oberstufe der Vokal-/Instrumentalstufe die SVA-Aufnahme- bzw. Zwischenprüfung bestehen, dürfen für ein Jahr ein weiteres Hauptfach gebührenermäßigt belegen.
2. Schüler, die im Leistungsbereich Unter- bis Mittelstufe der Vokal-/Instrumentalstufe die hausinterne Begabtenförderungsprüfung bestehen, dürfen für ein Jahr ein weiteres Hauptfach gebührenermäßigt belegen.
3. Die Begabtenförderung muss spätestens nach einem Jahr durch die Schulleitung neu bewilligt werden.
4. Zeigt sich, dass ein Schüler mit der zusätzlichen Förderung zu stark belastet ist, kann die Förderung jeweils nach Ablauf eines Vierteljahres eingestellt werden.
5. Ein Rechtsanspruch auf Begabtenförderung besteht nicht.

E) Gebühren für die Benutzung schuleigener Instrumente

1. Für die Benutzung schuleigener Instrumente, die für den Unterricht in der Instrumentalstufe benötigt werden, ist eine Gebühr zu entrichten.
2. Die Gebühr richtet sich nach der Art und Qualität des Instrumentes und wird im Einzelfall festgelegt. Mit ihr sind die Aufwendungen abgegolten, die der Musikschule aufgrund der Abnutzung bei normalem Gebrauch entstehen.
3. Gebührenfrei sind:
 - a) Instrumente, die als Mangelinstrument (z.B. Oboe, Posaune, Fagott, Kontrabass) gelten,
 - b) Instrumente, die lediglich in den Musizierkreisen benötigt werden (Tenor- und Bassblockflöten, Oktav- und Bassgitarren, Bassakkordeon etc.).Die Entscheidung über die Befreiung trifft die Schulleitung.

Der Vorstand

Stand: Mai 2018